



Brüssel, den 27. Juni 2018  
(OR. en)

10111/1/18  
REV 1

FSTR 34  
FC 31  
REGIO 44  
SOC 408  
EMPL 331  
AGRISTR 39  
PECHE 230  
CADREFIN 102  
DELACTION 100

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 3104 final and C(2018) 4049 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.5.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013<sup>2</sup> vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 28. Mai 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 28. Juli 2018 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 9652/18 + COR 1 + ADD 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470-486).

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 18. Juni 2018 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Die Kommission hat am 22. Juni ein Korrigendum zu dem delegierten Rechtsakt<sup>3</sup> bezüglich einer nicht wesentlichen Frage, konkret die Streichung der Wörter "und Berichtigung" im Titel, angenommen.
4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

---

<sup>3</sup> Dok. 9652/18 COR 1.